

VGH München: Kein Mitbestimmungsrecht des Personalrats bei bloßer Feststellung unveränderter Eingruppierung

BayPVG Art. 75 I 1 Nr. 3 a, Nr. 4

Stellt der Dienststellenleiter lediglich fest, an der bisherigen Eingruppierung festzuhalten und ist gegenüber dem einer bereits erfolgten Eingruppierung zugrunde liegenden Sachverhalt weder in tatsächlicher Hinsicht noch im Hinblick auf die Eingruppierungskriterien eine Änderung eingetreten, so liegt keine Eingruppierung gem. Art. 75 I 1 Nr. 3 a BayPVG vor. (red. Leitsatz)

VGH München, Beschluss vom 3.12.2019 – 17 P 18.2565 (VG Ansbach 6.11.2018 – AN 8 P 17.2555), BeckRS 2019, 36365

Sachverhalt

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem antragstellenden Personalrat bei der dauerhaften Übertragung einer vorher nur kommissarisch übertragenen Tätigkeit ein Mitbestimmungsrecht aus Art. 75 I 1 Nr. 4 oder aus Art. 75 I 1 Nr. 3 a Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG) zusteht.

Die Dienststelle übertrug fünf Arbeitnehmerinnen kommissarisch und befristet jeweils die Funktion einer stellvertretenden Stationsleitung. Für die Dauer der kommissarischen Übertragung gruppierte sie die Arbeitnehmerinnen entsprechend höher ein, der Personalrat stimmte sowohl den kommissarischen Funktionsübertragungen als auch den damit verbundenen Eingruppierungen zu. Später leitete die Dienststellenleitung zu den beabsichtigten dauerhaften Übertragungen der stellvertretenden Stationsleitungen auf die vorgenannten Arbeitnehmerinnen weitere Mitbestimmungsverfahren ein, einen erneuten Antrag auf Zustimmung zur Eingruppierung stellte sie dabei jedoch nicht. Der Personalrat erteilte seine Zustimmung im Hinblick auf die beabsichtigten dauerhaften Übertragungen der Positionen, lehnte jedoch ausdrücklich die jeweiligen Eingruppierungen der Arbeitnehmerinnen ab.

Er beantragte festzustellen, dass die Dienststellenleitung verpflichtet war, ihn gemäß Art. 75 I 1 Nr. 4 BayPVG, hilfsweise gemäß Art. 75 I 1 Nr. 3 a BayPVG, zu beteiligen.

Das VG lehnte den Antrag ab.

Entscheidung

Der VGH wies die zulässige Beschwerde des Antragstellers als unbegründet zurück.

Ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats sei im Zusammenhang mit den dauerhaften Übertragungen der stellvertretenden Stationsleitungen nicht verletzt. Eine Verletzung des Art. 75 I 1 Nr. 4 BayPVG unter dem Gesichtspunkt der Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit scheidet aufgrund des insoweit ordnungsgemäß durchgeführten Mitbestimmungsverfahrens

aus. Der Personalrat hatte der dauerhaften Übertragung der Tätigkeiten ausdrücklich zugestimmt.

Auch liege eine mitbestimmungspflichtige Höhergruppierung nicht vor, da der Beteiligte insoweit ausdrücklich keine Höhergruppierung „beabsichtigt“ habe. Er wollte den Eingruppierungszustand unverändert belassen. Gem. Art. 70 I BayPVG seien jedoch nur „beabsichtigte“ Maßnahmen von der Mitbestimmung erfasst, nicht aber eine Untätigkeit oder ein Unterlassen.

Ferner verneinte der VGH auch eine Verletzung des Art. 75 I 1 Nr. 3 a BayPVG. Der Begriff der Eingruppierung in Art. 75 I 1 Nr. 3 a BayPVG sei zwar nicht auf die erstmalige Eingruppierung bei Einstellung beschränkt, sondern umfasse grundsätzlich auch Neueingruppierungen, die anlässlich einer „wesentlichen Veränderung“ des Aufgabenkreises des Arbeitnehmers erforderlich werden könnten. Derartige „wesentliche Veränderungen“ könnten sich dabei aus veränderten Sachverhaltsumständen sowie aus rechtlichen Veränderungen der Eingruppierungssituation ergeben. Allein die bloße „Bestätigung“ der Eingruppierung durch die Dienststellenleitung ohne das Vorliegen der vorgenannten „wesentlichen Veränderungen“ führe jedoch nicht zu einem Mitbestimmungsrecht des Personalrats. In einem solchen Fall handele es sich um eine lediglich „subjektiv-deklaratorisch“ wirkende Feststellung, dass es bei der bisherigen Eingruppierung bleibt. Diese Feststellung führe zu keiner konstitutiven Änderung des bestehenden Zustands.

Praxishinweis

Der VGH hat mit seinem Beschluss die vom BVerwG bislang offen gelassene Frage (vgl. BVerwG v. 20.3.2017 – 5 PB 1.16, BeckRS 2017, 107270) beantwortet, ob dem Personalrat ein Mitbestimmungsrecht bei Eingruppierung auch in solchen Fallkonstellationen zusteht, in denen der Dienststellenleiter beabsichtigt, die bereits erfolgte Eingruppierung ohne wesentliche Veränderungen der Sachverhaltsumstände oder der rechtlichen Eingruppierungskriterien nur zu „bestätigen“. Der VGH weist in seiner Begründung ausdrücklich darauf hin, dass bei einer zu weiten Interpretation des Tatbestandes der Eingruppierung sonst die Gefahr von Wertungswidersprüchen mit anderen Mitbestimmungstatbeständen bestünde.

Die Entscheidung und ihre Begründung dürften auf andere Personalvertretungsgesetze übertragbar sein. Die vom VGH vorgenommene Begrenzung des Mitbestimmungstatbestandes der Eingruppierung liefert eine wichtige Orientierung für solche in der Praxis nicht selten vorkommenden Fälle.

*RA, FAArbR Michael Geißler,
rugekrömer Fachanwälte für Arbeitsrecht,
Hamburg*